



Christian Normann, Düsseldorf

Befreiung von Syndikusanwälten von der Versicherungspflicht in der allgemeinen Rentenversicherung

SG Düsseldorf, Urt. v. 2.11.2010, Az.: S 52 R 230/09, zu den Tatbestandsmerkmalen des § 6 Abs. 1 SGB VI

In jüngster Vergangenheit hat sich die Befreiungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund für Syndikusanwälte verschärft und ist in Folge dessen vermehrt Gegenstand diverser Abhandlungen in der einschlägigen Fachliteratur gewesen. Unter dem 2. November 2010 hat die 52. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf zu dieser Thematik eine insofern bemerkenswerte Entscheidung gefällt, als es ausführt, die von Rentenversicherung für eine Befreiung geforderten „vier Merkmale“ seien im Befreiungstatbestand aus § 6 Abs. 1 SGB VI selbst nicht genannt, sodass die Befreiungspraxis in sofern als Verstoß gegen den Gesetzesvorbehalt aus Art. 20 Abs. 3 GG zu werten sei.

S. 144

- HFR 13/2011 S. 1 -

1 I. Einleitung

In jüngster Vergangenheit hat sich die Befreiungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund für Syndikusanwälte verschärft und ist in Folge dessen vermehrt Gegenstand diverser Abhandlungen in der einschlägigen Fachliteratur gewesen¹.

2 Die für Syndikusanwälte einschlägige Befreiungsvorschrift findet sich in § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift ist Voraussetzung für die Erfüllung des Befreiungstatbestands zunächst die Ausübung einer berufsspezifischen Tätigkeit sowie die hieraus folgende sog. doppelte Pflichtmitgliedschaft in Rechtsanwaltskammer und -versorgungswerk.

3 Dreh- und Angelpunkt bei der Prüfung, ob die Befreiungsvoraussetzungen vorliegen, ist damit die Frage, ob der jeweilige Antragsteller einer „berufsspezifische Tätigkeit“ nachgeht.

4 2. Aktuelle Befreiungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund für Syndikusanwälte und bisherige Rechtsprechung hierzu

Die Deutsche Rentenversicherung Bund geht in ihrer Befreiungspraxis bei Syndikusanwälten (also Rechtsanwälten, die bei einem Nichtanwalt in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen) davon aus, dass eine solche berufsspezifische Tätigkeit vorliegt, wenn sich diese (kumulativ) als rechtsberatend, rechtsentscheidend, rechtsgestaltend und rechtsvermittelnd darstellt². Bei diesen vorgenannten sog. „vier Merkmalen“ handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, welche immer wieder in Einzelfällen teils erhebliche Auslegungsschwierigkeiten bereitet

¹Jung/Horn, KammerMitteilungen RAK Düsseldorf 4/2010, S. 317 ff; Huff, Handelsblatt v. 25.3.2010, S. 65; Prossliner, Anwaltsblatt 2/2009, S. 133 ff.; Esser, Anwaltsblatt 3/2010, S. 215, Huff, Betriebs-Berater 40/2011, S. VI.

²Vgl. Merkblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund „Hinweise für nichtanwaltliche Arbeitgeber zu den Merkmalen einer anwaltlichen Tätigkeit“.

³LSG Hessen, Urteil vom 29.10.2009 – L 8 KR 189/08.

⁴LSG Bayern, Urteil vom 07.04.2004 – L 13 RA 45/03.

haben, zumal die vier Merkmale nicht unmittelbar aus dem Gesetzestext des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI folgen. Sowohl das Landessozialgericht Hessen³ als auch das Landessozialgericht Bayern⁴ hatten sich mit der Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe jüngst zu befassen. Beiden Entscheidungen lässt sich entnehmen, dass die von der Deutschen Rentenversicherung Bund entwickelten vier Merkmale dabei der Entscheidung zugrunde gelegt und insofern als zutreffende Auslegung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI anerkannt werden.

S. 145

- HFR 13/2011 S. 2 -

5 **3. Urteil des SG Düsseldorf vom 2. November 2010 (S 52 R 230/09)**

Umso interessanter ist eine nunmehr zu der Frage der Befreiung einer Syndika ergangene Entscheidung des Sozialgerichts Düsseldorf vom 2. November 2010 (Az.: S 52 R 230/09). Der Entscheidung lag der folgende (vereinfachte) Sachverhalt zugrunde:

6 **3.1 Tatbestand**

Die Klägerin war seit November 2002 Mitglied in Rechtsanwaltskammer und Rechtsanwaltsversorgungswerk und in mehrfach wechselnden Positionen für jeweils den selben nichtanwaltlichen Arbeitgeber tätig. Insgesamt erteilte die Deutsche Rentenversicherung Bund - jeweils beschränkt auf die konkrete Stelle - für drei verschiedene Positionen Befreiungsbescheide, bevor sie nach erneutem Stellenwechsel der Klägerin als „Sachbearbeiterin Steuern und Recht“ eine Befreiung versagte. Zur Begründung führte die Deutsche Rentenversicherung Bund aus, die Antragstellerin und Klägerin sei nicht (kumulativ) rechtsberatend, rechtsentscheidend, rechtsgestaltend und rechtsvermittelnd tätig. Hierzu argumentierte die Deutsche Rentenversicherung Bund, dass das Gehalt der Klägerin (welches dem Richtergehalt R 1, also ca. 42.000,00 EUR p.a., entsprach) für eine reine "Sachbearbeitertätigkeit" (sic!) spreche. Weiterhin spreche auch gegen eine berufsspezifische Tätigkeit, dass die Klägerin im Hinblick auf das in dem Unternehmen für Unterschriften geltende „Vier-Augen-Prinzip“ nicht weisungsfrei tätig sei.

7 Da nach alledem eine berufsspezifische Tätigkeit nicht gegeben war, sei eine Befreiung insofern zu versagen.

8 Hiergegen wandte sich die Antragstellerin mit Widerspruch und - nach dessen Erfolgslosigkeit - mit Klage.

9 **3.2 Entscheidungsgründe**

Die 52. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf hielt den angegriffenen Bescheid für rechtswidrig und hat demzufolge der Klage der Klägerin stattgegeben. Seine Urteilsbegründung hat die 52. Kammer im Wesentlichen auf die folgenden Erwägungen gestützt:

S. 146

- HFR 13/2011 S. 3 -

10 **3.2.1 Verstoß gegen Gesetzesvorbehalt**

Sinn und Zweck der Befreiungsvorschrift aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI sei es, den Antragsteller von der Pflicht zu befreien, Beiträge in zwei funktionsgleiche Versorgungseinrichtungen - berufsständisches Versorgungswerk und allgemeiner Rentenversicherung - zu zahlen. Als Ausnahmegesetz sei die Regelung dabei abschließend und insofern eng auszulegen⁵. Der Bescheid der Beklagten ist nach Auffassung der 52. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf demgemäß insbesondere deshalb rechtswidrig, da insofern die von der Deutschen Rentenversicherung Bund herangezogenen zusätzlichen ungeschriebenen Tatbestandsmerkmale „Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechtsgestaltung und Rechtsvermittlung“ gegen den

⁵ LSG NRW, Urteil vom 16.07.2001, L 3 RA 73/00; Schleswig-Holsteinisches LSG, Urteil vom 09.10.2002, L 8 RA 48/01.

Gesetzesvorbehalt aus Art. 20 Abs. 3 GG und § 31 SGB I verstießen. Danach überspanne die Auffassung der Deutschen Rentenversicherung Bund die von dem Gesetzgeber gestellten Anforderungen an eine Befreiung von der Pflicht zur Beitragsleistung in die allgemeine Rentenversicherung. Hätte der Gesetzgeber die Erfüllung von vier zusätzlichen Tatbestandsmerkmalen an eine Befreiung knüpfen wollen, so die 52. Kammer weiter, hätte der Gesetzgeber dies ausdrücklich in der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI normiert.

11 **3.2.2 Erfüllung der vier Tatbestandsmerkmale**

Ungeachtet dessen sei die Klägerin nach der Überzeugung der 52. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf auch unter Zugrundelegung der „vier Merkmale“ berufsspezifisch wie eine Rechtsanwältin in ihrer aktuellen Position bei ihrer Arbeitgeberin tätig:

- 12 So sei die Klägerin aufgrund ihrer unabhängig erstellten Analysen, selbstständig ausgearbeiteten Lösungswege sowie eigenverantwortlichen Beantwortung, Bewertung und Erläuterung in Bezug auf alle Einzel- und Grundsatzfragen ihres Arbeitgebers sowie deren Tochtergesellschaften, Mitarbeitern und Kunden in allen betriebsrelevanten Fragestellungen des nationalen und internationalen Steuer-, Umsatzsteuer-, Vertrags- und Gesellschaftsrecht rechtsberatend tätig.
- 13 Weiter leite die Klägerin eigenverantwortlich Umstrukturierungen bzw. Gründungen von Tochtergesellschaften ihres Arbeitgebers. Auch die unabhängige Entscheidung über betrieblich bzw. wirtschaftlich optimale steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten sowie die Frage, ob gegen Steuerbescheide Rechtsmittel einzulegen sei, falle – unabhängig vom „Vier-Augen-Prinzip“ – inhaltlich alleine in den Verantwortungsbereich der Klägerin, so dass diese auch rechtsentscheidend tätig sei.
- 14 Da die Klägerin ferner für den Bereich der Vertragsgestaltung, -prüfung und -anpassung zuständig sei und in diesem Zusammenhang eigenverantwortlich und selbstständig Vorschläge entwerfe, bestehe nach Auffassung der 52. Kammer auch kein Zweifel daran, dass sie rechtsgestaltend tätig sei.

S. 147

- HFR 13/2011 S. 4 -

- 15 Im Hinblick darauf, dass die Klägerin den kaufmännischen Angestellten ihres Arbeitgebers regelmäßig im Rahmen ihrer Tätigkeit auch Vertragsgestaltungsmöglichkeiten aus juristischer bzw. steuerlicher Sicht erläutere und darüber hinaus entsprechende Publikationen verfasse, sei sie schließlich auch rechtsvermittelnd tätig.
- 16 Da die Klägerin demgemäß – ohne dass es nach der Ansicht der 52. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf hierauf ankommt – auch die von der Deutschen Rentenversicherung Bund geforderten „vier Merkmale“ erfülle, war sie insofern von der Versicherungspflicht in der allgemeinen Rentenversicherung zu befreien.
- 17 **4. Fazit**

Dem Urteil ist beizupflichten, da es sich – insbesondere im ersten Teil der Entscheidungsgründe – in beeindruckender Weise der ebenso restriktiven wie willkürlich anmutenden Befreiungspraxis für Syndikusanwälte der Deutschen Rentenversicherung entgegenstellt. Insofern steht die Entscheidung auch in Einklang mit der diesbezüglichen aktuellen Rechtsprechung der anderen nordrhein-westfälischen Sozialgerichte⁶.

⁶ Sozialgericht Aachen Urte. v. 26.11.2010, S 6 R 173/09 betreffend einer für einen Versicherungskonzern im Bereich Abwicklung von Großschäden aus der Vermögensschadenhaftpflicht von Medizinern tätige Syndika; SG Köln Urte. v. 05.07.2010, S 23 R 125/09 betreffend einen als Assistenten eines Intendanten tätigen Syndikus mit dem Verantwortungsbereich Künstler-, Vertrags- und Sponsoringrecht.

- 18 Durch die Implementierung der vier nicht dem Gesetz entnehmbaren zusätzlichen Tatbestandsmerkmale, welche der die Befreiung beantragende Syndikus kumulativ erfüllen muss, hat sich die Deutsche Rentenversicherung Bund jedwede Möglichkeit offen gehalten, Befreiungsanträge abzulehnen, ohne hierfür auf eine durch den Gesetzgeber geschaffene Ermächtigungsgrundlage zurückgreifen zu müssen. Bemerkenswert dabei ist insbesondere, dass jedes einzelne Merkmal als unbestimmter Rechtsbegriff kaum greifbar ist. Dies führt in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten und Diskrepanzen bei der Subsumtion unter das jeweilige ungeschriebene Tatbestandsmerkmal. Die hiermit einhergehenden Folgen hat auch die 52. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf zutreffend erkannt und insofern der Deutschen Rentenversicherung Bund verwehrt, hier – als Teil der Exekutive – ihr eigenes Recht zu kreieren.
- 19 Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat gegen das zuvor besprochene Urteil der 52. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf Berufung zum Landessozialgericht NRW eingelegt. Das Verfahren wird dort unter dem Aktenzeichen L 14 R 1023/10 geführt.
- 20 Ob die Berufung der Deutschen Rentenversicherung Bund vor dem Landessozialgericht NRW Erfolg haben wird, bleibt abzuwarten.

Zitierempfehlung: Christian Normann, HFR 2011, S. 144 ff.